

Urtheile u. Nachrichten

zum Aufnehmen

der

Wissenschaften und der Historie
überhaupt.

IV Stück.

Hamburg, Frentags, den 12 Januar, 1748.

Fortsetzung der Beantwortung der Anmerkung wegen
der natürlichen Rechtmäßigkeit der Testamenten.
(zur 21 Seite.)

Mein Herr Gegner scheint dieses zu behaupten. Er läßt
einem solchen Herrn nichts als die Gewalt, und be-
nimmt ihm alles Recht, andere von dem Gebrauch des Thiers
auszuschließen. Wie aber, wenn der Herr auch keine Gewalt
mehr hat, andern den Gebrauch zu verwehren? Wie, wenn
er selbst schwach oder ein Podagrif ist, der nicht vom Bette
kommen kann? Wie, wenn ihm seine Bediente den Gehor-
sam versagen? Haben alsdann andere das Recht, das Pferd
wegzunehmen? Und beleidigen sie den Eigenthümer nicht
dadurch, wenn sie es thun? Hier sind wir wieder auf das
Recht der Natur gekommen, das bloß in der Gewalt bestehet.
Sollte es wohl möglich seyn, daß mein Herr Gegner nach
der Natur Gewalt und Recht für gleichgültige Dinge halte?

Dieses ist nicht möglich zu behaupten. Ich kann also
von meinem Satz nicht abgehen, daß ein Recht auf eine
Sache übrig bleiben könne, wenn gleich die Macht, solche zu
gebrauch

D

gebrauch